



4918-301 "Nemphetal bei Bottendorf"

Stand: Juni 2016

NATURA 2000-Nummer: 4918-301

Inhaltsverzeichnis

1 2	Einführung4 Gebietsbeschreibung5
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik) 6
2.2	Übersichtskarte6
2.3	Politische und administrative Zuständigkeiten7
2.4	Vertragsnaturschutz
2.5	Historische Nutzungen (mit Bedeutung für die Schutzziele des Gebiets)
2.6	Aktuelle Nutzungen7
3	Leitbild und Erhaltungsziele9
3.1	Leitbild 9
3.2 2000	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (aus Natura Verordnung FFH-Gebiet "Nemphetal bei Bottendorf")
3.3 Vero	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie (aus Natura 2000 rdnung FFH-Gebiet "Nemphetal bei Bottendorf")10
3.4 Natu	Erhaltungsziele der Brutvogelarten des Anhangs I VS-Richtlinie Brutvogel (B) (aus ra 2000 Verordnung VSG "Burgwald")10
3.5	Zielvorgaben Natura 200012
3.6	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen12
3.7	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand für FFH Anhang II-Arten13
3.8 Brutv	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand Arten des Anhangs I VS-Richtlinie vogel (B)13
4	Analyse zur derzeitigen Nutzung und den Zielvorgaben14
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen14
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Anhang II-Arten14
4.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten der Vogelschutzrichtlinie15
5	Maßnahmenbeschreibung16
5.1	Maßnahmenstruktur und Karten16
5.2	Maßnahmentyp 1 - Erhaltungsmaßnahme17
5.3	Maßnahmentyp 2 - Erhaltungsmaßnahme18
5.4	Maßnahmentyp 3 - Erhaltungsmaßnahme21
5.5	Maßnahmentyp 4 - Entwicklungsmaßnahme24
5.6	Maßnahmentvp 5 - Entwicklungsmaßnahme25

5.7	Maßnahmentyp 6 - Sonstige Maßnahmen	27
6	Planungsjournal	32
7	Literatur	34
Anh	ang	35

Abkürzungsverzeichnis:

FFH Flora-Fauna-Habitat

GDE Grunddatenerhebung

ha Hektar

LRT Lebensraumtyp

MMP Mittelfristiger Maßnahmenplan

NSG Naturschutzgebiet

VO Verordnung

VSG Vogelschutzgebiet

VS-Richtlinie Vogelschutz-Richtlinie

1 Einführung

Das Gebiet "Nemphetal bei Bottendorf" (Natura 2000-Nr. 4918-301) ist als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gemeldet. Es ist mit der Verordnung vom 16. Januar 2008 ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der RL 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch RL 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung "Natura 2000" sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungund Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Mittelfristigen Maßnahmenplans (MMP) bildet die GDE des Gebietes aus dem Jahre 2004 durch das Planungsbüro NECKERMANN & ACHTERHOLT sowie der Pflegeplan für das Naturschutzgebiet "Nemphetal bei Bottendorf" von 1993.

Dieser Maßnahmenplan ersetzt den bisher gültigen Pflegplan des Naturschutzgebietes.

Seit November 1992 ist da Gebiet als Naturschutzgebiet "Nemphetal bei Bottendorf" (46 ha) ausgewiesen und liegt im 14971 ha großen Vogelschutzgebiet "Burgwald" (Natura 2000-Nr. 5018-401).

Für eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren werden nachfolgend die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen und die zur naturschutzfachlichen Aufwertung optionalen Entwicklungsmaßnahmen bzw. sonstige Maßnahmen aufgezeigt.

2 Gebietsbeschreibung

Kurzinformation:

Landkreis	Waldeck-Frankenberg	
Gemeinde	Burgwald	
Forstamt	Burgwald	
FFH-Gebiet/	4918-301 Nemphetal bei Bottendorf	
Vogelschutzgebiet	5018-401 Burgwald	
Naturräumliche Haupteinheit	D 46 Westhessisches Bergland	
Höhe über NN	320-360 m	
Geologie	Auensedimente des Mittleren Buntsandstein	
Gesamtgröße	42,2 ha	
Weiterer Schutzstatus	NSG "Nemphetal bei Bottendorf" (46,0 ha)	
FFH-Anhang I	3160 Dystrophe Seen und Teiche	1,12 ha
(Lebensräume von gemein-	6510 Magere Flachland-Mähwiese	0,67 ha
schaftlichen Interesse)	7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,37 ha
FFH-Anhang II (Tier- und	Bachneunauge (Lampetra planeri)	
Pflanzarten von gemein-	Kammmolch (Triturus cristatus)	
schaftlichen Interesse)		
Vogelschutzrichtlinie – An-	Eisvogel (Alcedo atthis)	
hang I (Brutvogel)	Raufußkauz (Aegolius funereus)	
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	
	Wespenbussard (Pernis apivorus)	
Vogelschutzrichtlinie – Arten	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
nach Art. 4 (2)		
Sonstige Arten	Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)	
Consuge Arteri	Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>)	
	Fieberklee (<i>Menyanthes trifoliata</i>)	
	Waldameise (Formica spec.)	
L	· ·	

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH- und Naturschutzgebiet "Nemphetal bei Bottendorf" liegt südlich des Dorfes Bottendorf. Seine Nordwestgrenze bildet die B 252 südlich von Bottendorf, die Ostgrenze verläuft an der Straße von Rosenthal nach Frankenberg. Das FFH-Gebiet umfasst im Wesentlichen den Talgrund der Nemphe, von der Quellregion in 352 m ü. NN über eine Länge von 4,5 Kilometern bis in die Nähe der B 252 auf einer Höhe von 315 m ü. NN.

Das Nemphetal liegt im Nordteil des Burgwalds, dem mit 20.000 ha größten, unzerschnittenen Waldgebiet Hessens, das großflächig durch den Mittleren Buntsandstein geprägt wird. Am Westrand des Nemphetals tritt der Untere Buntsandstein zu Tage, teilweise kommt Lößlehm vor. Daraus resultieren im Vergleich zum sehr nährstoffarmen Mittleren Buntsandstein etwas basenreichere Böden, die die Grundlage für die Wiesennutzung im Nemphetal darstellen. Die Talgrundbereiche werden durch staufeuchte Stagno- und wechselfeuchte Pseudogleye geprägt. Die pH-Werte der Teiche schwanken zwischen 6,6 und 6,8.

Der bei 715 mm liegenden mittleren Jahresniederschläge reichen aus, um die Nemphe ganzjährig mit Wasser zu versorgen.

2.2 Übersichtskarte

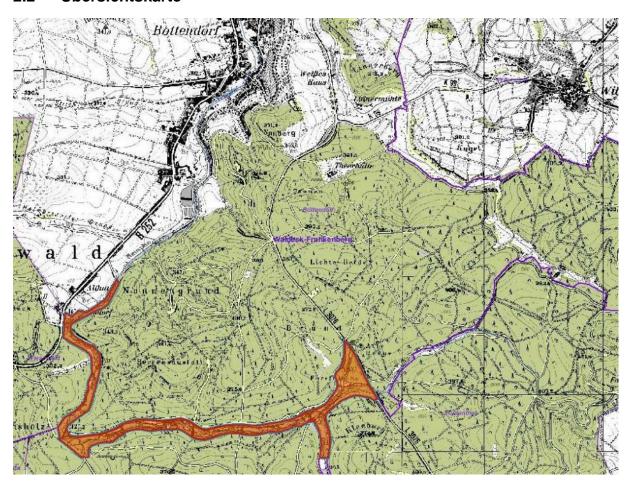


Abbildung 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet "Nemphetal bei Bottendorf"

2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet "Nemphetal bei Bottendorf" mit einer Fläche von 42,2 ha liegt im hessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg und umfasst das Gebiet der Gemeinde Burgwald, Gemarkung Bottendorf.

Die Flächen befinden sich laut Standarddatenbogenauszug des Regierungspräsidiums im Besitz von 97 % Land und 3 % Privat.

Für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Zuständig für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Forstamt Burgwald.

2.4 Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz im Wald basiert in Hessen auf dem am 27.11.2002 abgeschlossenen Rahmenvertrag des Landes mit dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städteund Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag in der jeweils gültigen Version.

Im FFH-Gebiet "Nemphetal" wurden keine Einzelverträge mit Waldbesitzern abgeschlossen.

2.5 Historische Nutzungen (mit Bedeutung für die Schutzziele des Gebiets)

Die ursprünglichen, bachbegleitenden Auwälder wurden im Gebiet schon vor langer Zeit gerodet und das Tal als Grünland genutzt. Mit Hilfe von Gräben und Drainagen wurde versucht den Talgrund trocken zu legen, was jedoch nur teilweise gelang. Daher konnte wohl immer nur ein Teil des Grases zur Heugewinnung genutzt werden, der Rest diente zur Einstreu für das Vieh in den Ställen.

Ab den 50er Jahren wurde diese Form der Grünlandwirtschaft zunehmend unattraktiv. Sämtliche Flächen, die im Privatbesitz standen, wurden von der Landesforstverwaltung aufgekauft und teilweise mit Fichten oder Erlen aufgeforstet, teilweise von örtlichen Landwirten weiter gemäht. Die sechs Teiche des Gebietes wurden in den 60er Jahren als Holzlagerteiche angelegt und verfügen über Schleienpopulationen, die als Pflegemaßnahme im Winter abgefischt wurden.

Bis zum Zeitpunkt der Ausweisung als Naturschutzgebiet 1992 war der größte Teil der ehemaligen Wiesenflächen bereits brach gefallen. Allerdings waren im Pflegeplan von 1993 noch 12 ha zur Mahd vorgesehen. Da die Drainagen aber nicht weiter unterhalten wurden, vernässten weite Bereiche zusehends, so dass immer weniger Flächen gemäht wurden.

2.6 Aktuelle Nutzungen

Heute werden nur noch wenige Wiesenflächen von einem Landwirt gemäht. Einige Wiesenflächen werden im mehrjährigen Turnus durch das Forstamt Burgwald gemäht.

Die Waldflächen des Gebiets werden vom Forstamt Burgwald nach Maßgabe der NSG-Verordnung bewirtschaftet. Danach sind forstliche Maßnahmen zur Entwicklung standortgemäßer Laubmischwälder, die waldbauliche Pflege der Waldränder und der Aufbau eines standortgerechten bachbegleitenden Gehölzsaums zulässig.

Durch forstliche Maßnahmen wurde die Fichte in weiten Bereichen bereits zurückgedrängt bzw. aufgelichtet, so dass sich an vielen Stellen bereits Naturverjüngung der Erle eingefunden hat.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

Die Leitbilder stellen den anzustrebenden Sollzustand des Gebietes mit den damit verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungszielen dar. Aus ihnen werden die notwendigen Maßnahmen für das Gebiet bestimmt.

3.1 Leitbild

Das FFH-Gebiet "Nemphetal bei Bottendorf" ist ein vielfältig strukturierter Lebensraum mit Niedermooren, offenen Stillgewässern und einem natürlichen Fließgewässer. Diese stehen in Kontakt zu artenreichem, extensiv genutztem Grünland, Heiden und Erlenauwäldern.

Der Anteil an Offenland beträgt ca. 80 %, der restliche Teil des Gebiets wird von Wald bedeckt.

3.2 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (aus Natura 2000 Verordnung FFH-Gebiet "Nemphetal bei Bottendorf")

3160 Dystrophe Seen und Teiche

- Erhaltung des intakten Wasserhaushalts, der nährstoffarmen Verhältnisse und des biotopprägenden Gewässerchemismus
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRTtypischen Tierarten

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

- Erhaltung eines gebietstypischen Wasser- und N\u00e4hrstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut
- Erhaltung von Pufferzonen zur Verhinderung von Stoffeinträgen und zur Entwicklung einer naturnahen Umgebung
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte

3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie (aus Natura 2000 Verordnung FFH-Gebiet "Nemphetal bei Bottendorf")

Lampetra planeri Bachneunauge

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubtraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Triturus cristatus Kammmolch

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und/ oder strukturreiche Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

3.4 Erhaltungsziele der Brutvogelarten des Anhangs I VS-Richtlinie Brutvogel (B) (aus Natura 2000 Verordnung VSG "Burgwald")

Eisvogel (Alcedo atthis)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Raufußkauz (Aegolius funereus)

 Erhaltung großer, strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und Höhlenbaumanwärtern, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen

Rotmilan (Milvus milvus)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzung störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzspecht (Dryocopus martius)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Schwarzstorch (Ciconia nigra)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laub- und Laubmischwäldern mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereiche in der Brutzeit
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Wespenbussard (Pernis apivorus)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Forstpflanzungszeit
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert

3.5 Zielvorgaben Natura 2000

Lebensräume und Arten sollen entsprechend der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) sein. Der derzeitige Erhaltungszustand (Ergebnis der Grunddatenerhebung) soll sich möglichst nicht verschlechtern. Lebensräume und Arten mit einem mittleren bis schlechtem Erhaltungszustand (Wertstufe C) sollen zu einem günstigen Erhaltungszustand wiederhergestellt werden. Veränderungen von Lebensraumtypen und Arten von einem günstigen (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) können bei Bedarf optional vereinbart werden.

Die Zuordnung der Lebensraumtypen und der Arten zu den Wertstufen erfolgte durch die Grunddatenerhebung für das Natura 2000-Gebiet und durch das nachfolgende Monitoring.

3.6 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen

Tabelle 1: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen (im feststehenden 6-Jahres-Rhythmus entsprechend des Art. 17 Berichtszeiträume)

EU- Code	FFH-LRT	Ist 2004	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030
3160	Dystrophe Seen und Teiche	B (1,12 ha)	В	В	В
	1,12 ha	Gesamt: B	Gesamt: B	Gesamt: B	Gesamt: B
6510	Magere Flachland-Mähwiese	B (0,38 ha)	В	В	В
	0,67 ha	C (0,29 ha)	С	С	
		Gesamt: B	Gesamt: B	Gesamt: B	Gesamt: B
7140	Übergangs- und Schwingra-	B (0,25 ha)	В	В	В
	senmoore	C (0,12 ha)	С	С	
	0,37 ha	Gesamt: B	Gesamt: B	Gesamt: B	Gesamt: B
A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung					

Quelle: GDE FFH-Gebiet 4918-301

3.7 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand für FFH Anhang II-Arten

Tabelle 2: Erhaltungsziel Wertstufe der Population für die FFH Anhang II-Arten (im feststehenden 6-Jahres-Rhythmus entsprechend der Berichtszeiträume)

EU- Code	Art	lst 2004	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030
1096	Bachneunauge	Α	Α	Α	Α
1166	Kammmolch	С	С	С	В
A = her	A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung				

Quelle: GDE FFH-Gebiet 4918-301

3.8 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand Arten des Anhangs I VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Tabelle 3: Erhaltungsziel Wertstufe der Arten des Anhangs I VS-Richtlinie Brutvogel (B) (im feststehenden 6-Jahres-Rhythmus entsprechend der Berichtszeiträume)

EU-	Art	Ist 2008	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030
Code					
5921	Eisvogel	С	С	С	В
5917	Raufußkauz	В	В	В	В
6104	Rotmilan	В	В	В	В
6021	Schwarzspecht	Α	Α	А	Α
5990	Schwarzstorch	В	В	В	В
6132	Wespenbussard	В	В	В	В
5880	Zwergtaucher	Α	Α	Α	А
A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung					

Quelle: GDE VSG 5018-401

4 Analyse zur derzeitigen Nutzung und den Zielvorgaben

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

Für den LRT 3160 Dystrophe Seen und Teiche konnten keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Störungen festgestellt werden. Die Wasserpflanzen reagieren empfindlich auf Beschattung. Eine potentielle Gefährdung ist daher die Ausdunkelung durch Gehölze.

Aufkommende Gehölze, insbesondere Weiden und Erlen, stellen auch für den LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore eine Gefährdung dar.

Der LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese wird häufig spät gemäht. Dies führt langfristig zur Dominanz der Gräser gegenüber den krautigen Pflanzen.

Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

EU- Code	FFH-LRT	Beeinträchtigungen und Störungen gegen die Maßnahmen geplant werden sollen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes gegen die Maß- nahmen geplant werden sollen
3160	Dystrophe Seen und Teiche	Beschattung durch Gehölzansiedlung	z.Zt. nicht erkennbar
6510	Magere Flachland- Mähwiese	Nutzungsaufgabe, zu späte Mahd	z.Zt. nicht erkennbar
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Verbuschung	z.Zt. nicht erkennbar

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Anhang II-Arten

Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU- Code	FFH Anhang II - Art	Beeinträchtigungen und Störungen gegen die Maßnahmen geplant werden sollen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes gegen die Maß- nahmen geplant werden sollen
1096	Bachneunauge	in Teilbereichen Unterbrechung der ökologischen Durchgängigkeit durch Verrohrung	z.Zt. nicht erkennbar
1166	Kammmolch	Raubfische, (Beschattung)	z.Zt. nicht erkennbar

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der im Nemphetal gewässernah verlaufenden Wege (ausgewiesenen Rad- und Wanderwege) können Störungen des Brutgeschäfts sowie bei der Nahrungsaufnahme von Waldbesuchern und Freizeitnutzern ausgehen.

Allgemein können sich auch Störungen und Beeinträchtigung aus forstwirtschaftlichem Handeln ergeben. Bei Einhaltung der von HessenForst vorgegebenen Bewirtschaftungsregeln (Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald mit Habitatbaumkonzept und Störungsminimierung) sind Störungen jedoch nicht zu erwarten.

Tabelle 6: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten der Vogelschutzrichtlinie (VSR) des Anhanges I

EU- Code	VSR Anhang I - Art	Beeinträchtigungen und Störungen gegen die Maßnahmen geplant werden sollen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes gegen die Maß- nahmen geplant werden sollen
5921	Eisvogel	z.Zt. nicht erkennbar	z.Zt. nicht erkennbar
5917	Raufußkauz	z.Zt. nicht erkennbar	z.Zt. nicht erkennbar
6104	Rotmilan	z.Zt. nicht erkennbar	z.Zt. nicht erkennbar
6021	Schwarzspecht	z.Zt. nicht erkennbar	z.Zt. nicht erkennbar
5990	Schwarzstorch	Beunruhigungen durch Erholungssuchende während der Nahrungssuche	z.Zt. nicht erkennbar
6132	Wespenbussard	z.Zt. nicht erkennbar	z.Zt. nicht erkennbar
5880	Zwergtaucher	Beunruhigung durch Erholungssu- chende während der Brut- und Setz- zeit, hohe Raubfischdichte	z.Zt. nicht erkennbar

5 Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Forstamt Burgwald, Wolkersdorfer Straße 81, 35099 Burgwald) und dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

5.1 Maßnahmenstruktur und Karten

Die Maßnahmen (Code-Nr.) sind im Planungsjournal aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben.

Maßnahmentyp 1 - Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)

Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.

Maßnahmentyp 2 - Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A)

Maßnahmentyp 3 - Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B)

Maßnahmentyp 4 - Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten)

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A)

Maßnahmentyp 5 - Potential eines Biotoptyps zur Entwicklung zum LRT

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach C)

Maßnahmentyp 6 - Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb LRT)

5.2 Maßnahmentyp 1 - Erhaltungsmaßnahme

Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft sind im Gebiet nicht geplant.

5.3 Maßnahmentyp 2 - Erhaltungsmaßnahme

Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten

04.07.06. Gehölzentfernung am Gewässerrand beim LRT 3160, Wertstufe B (und für den Kammmolch, Wertstufe C)

Um eine zu starke Beschattung des LRT zu vermeiden ist der randliche Gehölzaufwuchs bei Bedarf zu entfernen. Diese Maßnahme kommt auch dem Kammmolch zu Gute (siehe auch Maßnahmentyp 3, 04.07.06.).

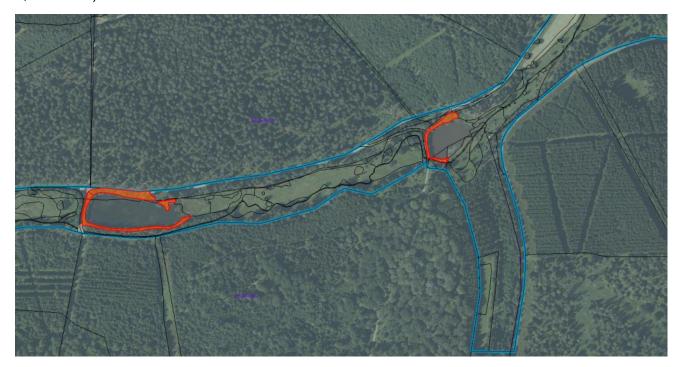


Abbildung 2: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Gehölzentfernung am Gewässerrand bei Bedarf

01.02.01.01. Einschürige Mahd im LRT 6510, Wertstufe B

Einschürige Mahd der Wiese in der ersten Julihälfte mit Abtransport des Mähguts, um eine Nährstoffanreicherung der Wiese zu vermeiden, soweit die Wiesen zu dieser Zeit befahrbar sind. Witterungsbedingte Verschiebungen des Mahdtermins nach hinten sind möglich.

Alternativ ist auch eine Zweischürige Mahd ab Anfang bis Mitte Juni möglich.



Abbildung 3: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Einschürige Mahd des LRT 6510

12.01.02. Entbuschung im LRT 7140, Wertstufe B

Der Offenlandcharakter des LRT soll möglichst erhalten bleiben. Die Flächen sollen weitestgehend gehölzfrei gehalten werden. Aufkommende Gehölze (Erle, Birke, Weide) sollen entfernt werden. Anfallendes Material ist aus den Feuchtbereichen zu entfernen.

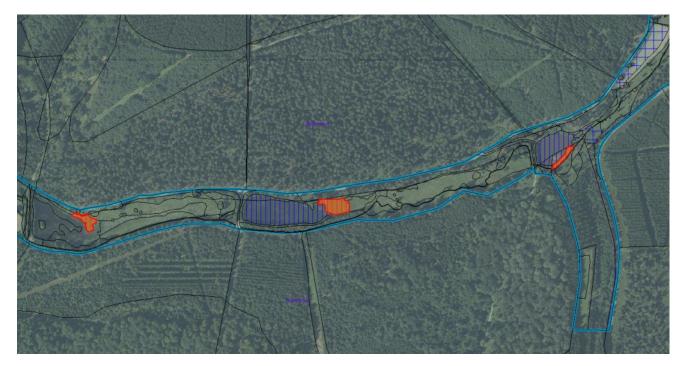


Abbildung 4: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Entbuschen der Feuchtbereiche

04.04.01. Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems für das Bachneunauge, Wertstufe A

Der hervorragende Erhaltungszustand der Bachneunaugenpopulation im Gebiet erfordert keine speziellen Maßnahmen. Querder (Bachneunaugen Larven) wurden im Rahmen der GDE im gesamten, untersuchten Bachabschnitt nachgewiesen.

Ziel ist dennoch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des gesamten Fließgewässers im Gebiet für das Bachneunauge. Die größten Wanderhindernisse (Rohrdurchlässe) wurden bereits entfernt.



Die Durchgängigkeit ist an folgender Stelle noch nicht gegeben:

An der Abzweigung des Umlaufgrabens von Teich 3 wird Wasser in den Umlaufgraben mittels eines Stauwerks, bestehend aus drei Brettern, geleitet. Die in den Graben abgegebene Wassermenge ist sehr gering. Zudem besteht ein Höhenunterschied von etwa 50 cm, der für die Bachneunaugen kaum überwindbar scheint. Dieser Bretterstau sollte entfernt werden. Wenn sich anschließend herausstellen sollte, dass die in

Teich 3 gelangende Wassermenge zu gering ist, so dass der Teich austrocknet, muss eine andere Möglichkeit zur Ableitung des Wassers gefunden werden, die aber die Durchgängigkeit des Gewässers sicher stellt.



Abbildung 5: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Entfernung des Stauwerks an Teich 3

5.4 Maßnahmentyp 3 - Erhaltungsmaßnahme

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist

01.02.01.01. Einschürige Mahd im LRT 6510, Wertstufe C

Die Mahd des LRT 6510 in der Wertstufe C erfolgt auf gleiche Weise wie die Bewirtschaftung des LRT 6510, Wertstufe B. Einschürige Mahd der Wiese in der ersten Julihälfte mit Abtransport des Mähguts, um eine Nährstoffanreicherung der Wiese zu vermeiden. Alternativ ist eine Zweischürige Mahd ab Anfang bis Mitte Juni möglich.



Abbildung 6: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Einschürige Mahd des LRT 6510

12.01.02. Entbuschung im LRT 7140, Wertstufe C

Im Einlauf von Teich 6 haben sich einige Erlen im Feuchtbereich etabliert. Vom Rand breiten sich Weiden in die Fläche aus.

Im LRT sollten aufkommende Gehölze entnommen werden. Das anfallende Material ist aus den Feuchtbereichen zu entfernen.

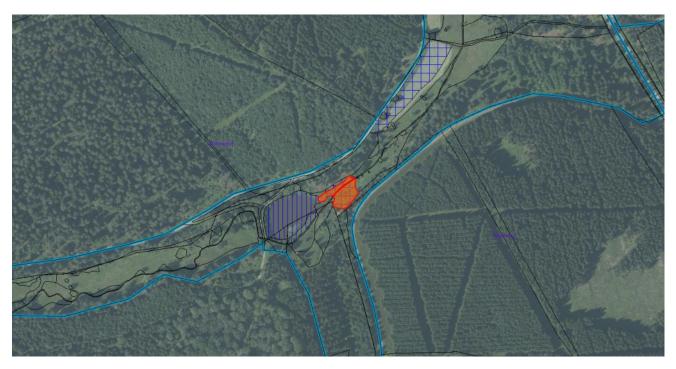


Abbildung 7: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Entbuschung im LRT 7140

04.06.09. Zeitweiliges Ablassen des Gewässers nur zu bestimmten Zeiten für den Kammmolch, Wertstufe C (und den Zwergtaucher, Wertstufe A)

Zur Begrenzung der Fischdichte in den Teichen, welche ein wichtiger Faktor für die Kammmolchpopulation ist, sollen die Teiche 3 bis 6 im jährlichen Wechsel jeweils einmal abgelassen werden. Innerhalb von vier Jahren wird so jeder Teich einmal trocken gelegt. Im fünften Jahr bleiben alle Teiche permanent Wasser gefüllt.

Die Trockenlegung sollte jeweils im Zeitraum von Mitte September bis Mitte Oktober für 2-3 Wochen erfolgen. Die Kleinfischfauna, u. a. Nahrung des Zwergtauchers, bleibt durch die Begrenzung der Trockenperiode auf drei Wochen und den fünfjährigen Zyklus erhalten.



Abbildung 8: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Zeitweiliges Ablassen der Teiche

04.07.06. Gehölzentfernung am Gewässerrand für den Kammmolch, Wertstufe C

Die Uferzonen der größeren Teiche sollten nicht komplett mit Gehölzen zu wachsen, um eine Beschattung der Teiche zu vermeiden. Bei Bedarf sollten hier Randbäume entnommen bzw. auf den Stock gesetzt werden.



Abbildung 9: Gehölzentfernung am Gewässerrand

5.5 Maßnahmentyp 4 - Entwicklungsmaßnahme

Maßnahmen zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand

04.04.01. Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems für das Bachneunauge, Wertstufe A

Das Ziel ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Nemphe für die Bachneunaugen. Die größten Wanderhindernisse (Rohrdurchlässe) wurden bereits entfernt.

Unterhalb von Teich 6 wurden in der Nemphe bisher keine Bachneunaugen nachgewiesen. Der Durchlass des Umlaufgrabens von Teich 6 stellt für die Bachneunaugen ein anscheinend unüberwindbares Hindernis dar. Dieses sollte entfernt werden. Da ein Holzabfuhrweg den Umlaufgraben quert, ist ein Durchlass unverzichtbar. Um den Durchlass auch für die Bachneunaugen passierbar zu machen, sollte der jetzige Durchlass durch einen Durchlass mit wesentlich größerem Durchmesser ersetzt werden.

12.03.04. Anlage von Hecken für den Schwarzstorch, Wertstufe B

Durch das Nemphetal verläuft ein stark frequentierter Wander- und Radweg. Um Störungen bei der Nahrungssuche des Schwarzstorches möglichst gering zu halten, können wegbegleitend heimische Heckengehölze (siehe dazu: Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, BMU, 2012) entlang der offenen Wiesenflächen als Sichtschutz gepflanzt werden. Sollte eine Sichtschutzhecke angelegt werden, muss diese dementsprechend gepflegt werden, um eine Ausdehnung in das Grünland zu verhindern. Die Pflege der Hecke sollte dann als Erhaltungsmaßnahme mit in die jährliche Pflegeplanung übernommen werden.

5.6 Maßnahmentyp 5 - Entwicklungsmaßnahme

Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen außerhalb der LRTs und für Arten bzw. deren Habitaten außerhalb der LRTs

04.03.02. Wasserstandsregulierung/ Wasserstandsanhebung

Der Zulauf zur Nemphe im Südsporn wurde vor langer Zeit begradigt und ist mittlerweile eingetieft, wodurch die anfallenden Wassermengen rasch abgeführt werden. Um die Moorbildung in dem Tal zu fördern soll der Wasserabfluss verlangsamt werden. Dieses kann durch die Anlage einiger einfacher Stauwerke z.B. durch den Einbau von Sand-Querriegeln umgesetzt werden.



Abbildung 10: Darstellung der Entwicklungsmaßnahme: Wasserstandsanhebung

02.02.01. Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Die durch die Fichte geprägten Waldbestände sollen langfristig in standortgemäßen Laubmischwald umgewandelt werden. Ein standortgerechter, bachbegleitender Gehölzsaum soll aufgebaut werden. Grundsätzlich ist eine vollständige Beseitigung der Fichte im Gebiet nicht das Ziel. Einige besonders markante, starke Fichten sollten aus landschaftsästhetischen Gründen dauerhaft in den Beständen verbleiben. Fichten, welche direkt entlang des Bachlaufs der Nemphe stocken, sollten entnommen werden. Anfallendes Ast- und Reisigmaterial sollte nicht in der Nemphe verbleiben.



Abbildung 11: Darstellung der Maßnahme: Entwicklung standortgemäßer Laubmischwälder und Aufbau eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaum

12.01.06. Abschieben von Oberboden

Zur Verjüngung der Heideflächen kann stellenweise der Mineralboden durch Abtragen des Oberbodens freigelegt werden.



Abbildung 12: Darstellung der Maßnahme: Freilegen des Mineralbodens zur Verjüngung der Heide

5.7 Maßnahmentyp 6 - Sonstige Maßnahmen

Weitere Maßnahmen nach Naturschutzgebietsverordnung außerhalb von LRTs

01.02.01. Mahd mit bestimmten Vorgaben

Mahd der "Orchideenwiese" im Nordbereich des Naturschutzgebietes mit bedeutendem Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*) ab Ende August bzw. nach Samenbildung. Das anfallende Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Wenn möglich (Befahrbarkeit), kann die angrenzende "Fieberklee-Wiese" mit gemäht werden.



Abbildung 13: Darstellung der Maßnahme: Mahd der Orchideenwiese ab Ende August

01.02.01.01. Einschürige Mahd

Mahd der Wiesen in der ersten Julihälfte, soweit die Wiesen zu dieser Zeit befahrbar sind. Witterungsbedingte Verschiebungen des Mahdtermins nach Hinten sind möglich, sollte aber vermieden werden. Ein zu später Mahdtermin führt langfristig zur Verdrängung der krautigen Pflanzen durch Gräser.



Abbildung 14: Darstellung der Maßnahme: Einschürige Mahd in der ersten Julihälfte

01.02.01.06. Mahd mit besonderen Vorgaben

Die jetzigen Offenlandbereiche sollen erhalten bleiben. Eine Verbuschung und zu starke Verbrachung der Flächen soll vermieden werden. Aufkommende Naturverjüngung ist von den Flächen zu entfernen. Da die Flächen sehr nass und unzugänglich sind, scheidet eine reguläre Mahd mit konventionellen landwirtschaftlichen Maschinen aus. Spezialmaschinen, z.B. eine Moorraupe können hier zum Einsatz kommen. Das anfallende Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.

Je nach Entwicklung der Flächen ist eine Mahd im Abstand von 3-5 Jahren ausreichend. Diese sollte möglichst bei trockenen Verhältnissen außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt werden.



Abbildung 15: Darstellung der Maßnahme: Periodische Mahd zur Erhaltung der Offenlandbereiche



Abbildung 16: Förderung des Fieberklees durch Mahd.



Abbildung 17: Mahd mit Moorraupe zur Verhinderung der Bewaldung.

12.01.02. Entbuschung

An einigen Stellen dringen Gehölze in die noch bestehenden Offenlandflächen vor. Da diese auch zukünftig nicht der Sukzession zu Wald überlassen werden sollen, sind regelmäßige Entbuschungsmaßnahmen erforderlich.

Auf den Flächen sollten aufkommende Gehölze entnommen werden. Das anfallende Material ist aus den Feuchtbereichen zu entfernen. Insbesondere bei den Ohrweiden führt das reine Runterschneiden lediglich zu üppigem Stockausschlag. Daher sollten die Büsche komplett mit Wurzeln durch Seilwindeneinsatz aus dem Boden gezogen werden.

Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- 1. Während der vordere Teil der Fläche noch als Wiese genutzt wird, ist der hintere Teil schon seit längerem brach gefallen. Es hat sich auf der Fläche bereits etwas Erlen Naturverjüngung eingefunden, deren Entnahme einmal im Jahrzehnt als ausreichend erscheint.
- 2. Das Grossseggenried am Weg erscheint relativ stabil, allerdings sollten einige Erlen, die schon seit längerem hochgewachsen sind entnommen werden, ebenso wie die Naturverjüngung von Kiefer und Fichte, die sich am Rand der Fläche etabliert hat.
- 3. Im Tal östlich Teich 6 sollen zwischen Wiese und Bach einige Weiden und Birken entfernt werden.



Abbildung 18: Darstellung der Maßnahme: Erhalt der Offenlandbereiche durch periodische Entbuschung.

12.04.03. Entfernung standortfremder Gehölze

Grundsätzlich sollen die Waldbestände im Gebiet durch die gezielte Förderung von Laubbäumen in standortgemäßen Laubmischwald umgebaut werden. In einigen Teilbereichen läuft Naturverjüngung von Fichte und Kiefer auf. Wenn diese Überhand nimmt, soll diese entfernt werden.

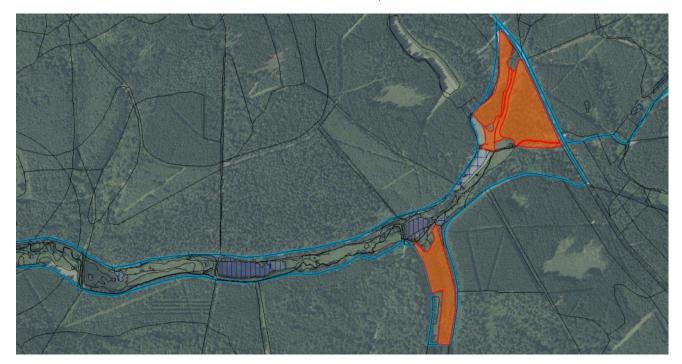


Abbildung 19: Darstellung der Maßnahme: Entfernung von aufkommender Fichten- und Kiefernnaturverjüngung bei Bedarf.

12.01. Pflegemaßnahmen Zwergstrauch-Heiden

Zum Erhalt und Pflege der Heide sollen abschnittsweise Heidebereiche im Abstand von 2 bis 3 Jahren gemäht werden. Bei Bedarf ist aufkommende Nadelbaumverjüngung zu entfernen.

11.09.04. Bekämpfung von Neozoen

Der Bisam (*Ondatra zibethicus*) breitet sich im Gebiet vermehrt aus. Bisher ist er nur in Teich 4 zu finden. Aufgrund seiner Wühltätigkeit verursacht er Schäden an den Dämmen der Teiche, welche zu Abbrüchen und Unterspülungen führen können. Die Ausbreitung des Bisam ist zu beobachten und ggf. sollte der Bisam im Gebiet bekämpft werden.

Auch die Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) wurde bereits im Gebiet gesichtet. Hier ist deren Ausbreitung zu beobachten. Sollte die Nilgans nachweislich heimische Vogelarten verdrängen, können Schutzmaßnahmen abgestimmt und ergriffen werden.

16.04. Sonstige – Sicherung der Gebietsgrenzen

Die amtliche Beschilderung der NSG-Grenzen ist jährlich zu überprüfen und ggf. zu ergänzen/ zu erneuern. Alle Eckpunkte des NSG, sowie die einmündenden Wege, sind zu beschildern.

6 Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nahme	Grund maß- nah- me	Kosten gesamt Soll [€]	jährl. Peri- odizi- tät
Gehölzentfernung am Gewässer- rand	04.07.06.	Vermeidung einer zu starken Beschattung des Stillgewäs- sers LRT 3160	2	Ja	920,10	1
einschürige Mahd	01.02.01.01.	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands des LRT 6510	2	Ja	145,35	1
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands des LRT 7140	2	Ja	1.019,20	5
Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließge- wässersystems	04.04.01.	Wiederherstellung der Durch- gängigkeit der Nemphe für das Bachneunauge	2	Nein	1.500,00	-
einschürige Mahd	01.02.01.01.	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands des LRT 6510	3	Ja	188,10	1
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Wiederherstellung des Offen- landcharakters des LRT 7140	3	Ja	616,50	5
zeitweiliges Ab- lassen des Ge- wässers nur zu bestimmten Zei- ten	04.06.09.	Förderung der Kammmolchpo- pulation durch Reduzierung der Raubfischdichte	3	Ja	2.000,00	1
Gehölzentfernung am Gewässer- rand	04.07.06.	Gewährleistung der Beson- nung der Gewässer insbeson- dere für die Kammmolchpopu- lation	3	Ja	1.234,20	5
Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließge- wässersystems	04.04.01.	Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Nemphe	4	Nein	700,00	-
Anlage von Hecken / Knicks	12.03.04.	Vermeidung von Störungen bei der Nahrungssuche für den Schwarzstorch	4	Nein	2.800,00	-
Wasserstandsre-	04.03.02.	Vernässung/ Entwicklung zum	5	Nein	1.000,00	-

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nahme	Grund maß- nah- me	Kosten gesamt Soll [€]	jährl. Peri- odizi- tät
gulie- rung/Wasserstan dsanhebung		LRT 7140				
Baumartenzu- sammenset- zung/Entwicklung zu standorttypi- schen Waldge- sellschaften	02.02.01.	Entwicklung von standortge- mäßen Laubmischwäldern und Erlenauwäldern	5	Nein	500,00	-
Abschieben von Oberboden	12.01.06.	Verjüngung der Zwergstrauch- Heiden	5	Nein	400,00	-
Bekämpfung von Neozoen	11.09.04.	Erhalt der Teiche und der hei- mischen Vogelarten im Gebiet	6	Ja	0,00	1
Mahd mit be- stimmten Vorga- ben	01.02.01.	Pflege und Offenhalten der Feuchtwiese, insb. für das Breitblättrige Knabenkraut	6	Ja	550,00	1
einschürige Mahd	01.02.01.01.	Pflege und Offenhalten der Wiesen	6	Ja	1.363,32	1
Mahd mit beson- deren Vorgaben	01.02.01.06.	Erhalt der Wiesenflächen	6	Ja	855,19	4
Entbuschung/ Entkusselung	12.01.02.	Erhalt von Offenlandflächen	6	Ja	2.961,60	5
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Zurückdrängen von standort- fremden Nadelbäume aus Feuchtbereichen	6	Ja	6.172,10	5
Pflegemaßnah- men	12.01.	Pflege der Zwergstrauch- Heiden	6	Ja	700,00	3
Sonstige	16.04.	Sicherung der Gebietsgrenzen durch Beschilderung	6	Ja	300,00	1

7 Literatur

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten

BIOPLAN Marburg (1993). Pflegeplan für das Naturschutzgebiet "Nemphetal bei Bottendorf". Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel, Abteilung Forsten und Naturschutz

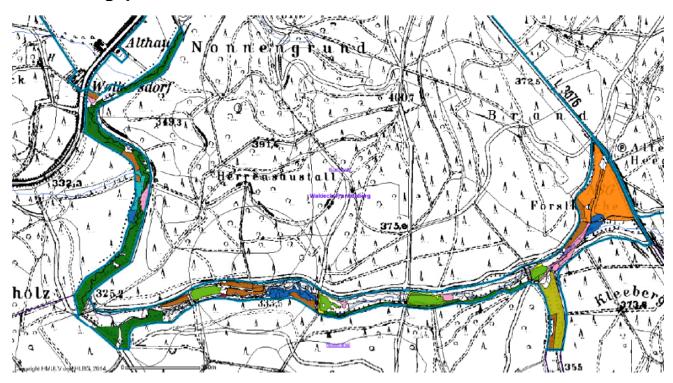
BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998). Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BFN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg

NECKERMANN und ACHTERHOLT (2004). FFH-Gebiet Nemphetal bei Bottendorf (Nr. 4918-301) Grunddatenerhebung 2004

PLANWERK und BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2008). VSG Burgwald (Nr. 5018-401) Grunddatenerhebung 2008

Anhang

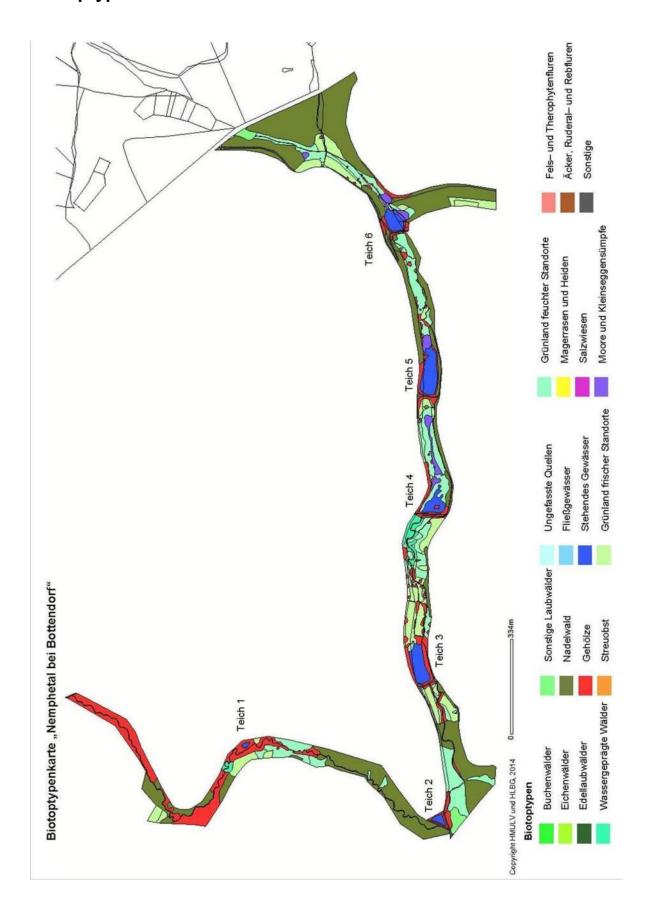
Übersicht geplanter Maßnahmen



Maßnahmenlegende:



Biotoptypenkarte



Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet "Nemphetal bei Bottendorf"
Abbildung 2: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Gehölzentfernung am Gewässerrand be Bedarf18
Abbildung 3: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Einschürige Mahd des LRT 651019
Abbildung 4: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Entbuschen der Feuchtbereiche19
Abbildung 5: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Entfernung des Stauwerks an Teich 320
Abbildung 6: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Einschürige Mahd des LRT 651021
Abbildung 7: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Entbuschung im LRT 714022
Abbildung 8: Darstellung der Erhaltungsmaßnahme: Zeitweiliges Ablassen der Teiche23
Abbildung 9: Gehölzentfernung am Gewässerrand23
Abbildung 10: Darstellung der Entwicklungsmaßnahme: Wasserstandsanhebung25
Abbildung 11: Darstellung der Maßnahme: Entwicklung standortgemäßer Laubmischwälder und Aufbau eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaum
Abbildung 12: Darstellung der Maßnahme: Freilegen des Mineralbodens zur Verjüngung der Heide
Abbildung 14: Darstellung der Maßnahme: Mahd der Orchideenwiese ab Ende August27
Abbildung 15: Darstellung der Maßnahme: Einschürige Mahd in der ersten Julihälfte28
Abbildung 16: Darstellung der Maßnahme: Periodische Mahd zur Erhaltung der Offenlandbereiche
Abbildung 17: Förderung des Fieberklees durch Mahd
Abbildung 18: Mahd mit Moorraupe zur Verhinderung der Bewaldung29
Abbildung 19: Darstellung der Maßnahme: Erhalt der Offenlandbereiche durch periodische Entbuschung30
Abbildung 20: Darstellung der Maßnahme: Entfernung von aufkommender Fichten- und Kiefernnaturverjüngung bei Bedarf
Tabelle 1: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen (im feststehenden 6-Jahres Rhythmus entsprechend des Art. 17 Berichtszeiträume)
Tabelle 2: Erhaltungsziel Wertstufe der Population für die FFH Anhang II-Arten (im feststehenden 6 Jahres-Rhythmus entsprechend der Berichtszeiträume)13
Tabelle 3: Erhaltungsziel Wertstufe der Arten des Anhangs I VS-Richtlinie Brutvogel (B) (in feststehenden 6-Jahres-Rhythmus entsprechend der Berichtszeiträume)
Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT14

abelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II	14
Fabelle 6: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten der Vogelschutzrichtlinie (VSR
des Anhanges I	15

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nemphetal bei Bottendorf" vom 30. November 1992

Nr. 51	Staatsanzeiger für das Land Hessen — 21. De		
— 151: — 156:	Antimon, gesamt Barium, gesamt	1123 KA	
— 181; — 336-1:	Thallium, gesamt Extrahierbare organisch gebundene Halogenver- bindungen (EOX)	Verordnung Bottendorf	
671: 642: 644:	Fischgiftigkeit Nachweis von E.Coli Hemmwirkung auf Grundlagen	Auf Grund (Naturschutz zuletzt geän S. 429), wird zes i. d. F. v Gesetz vom i den Gelegen der obersten	
— 672: — 740: — 760:	Daphnientest Aromatische Amine Metallorganische Verbindungen		
— 770: Die Anerken	(Thio) Phosphorsäureester nung ist befristet bis zum 30. November 1997.	der obersien	

Gießen, 20. November 1992

ASSEL

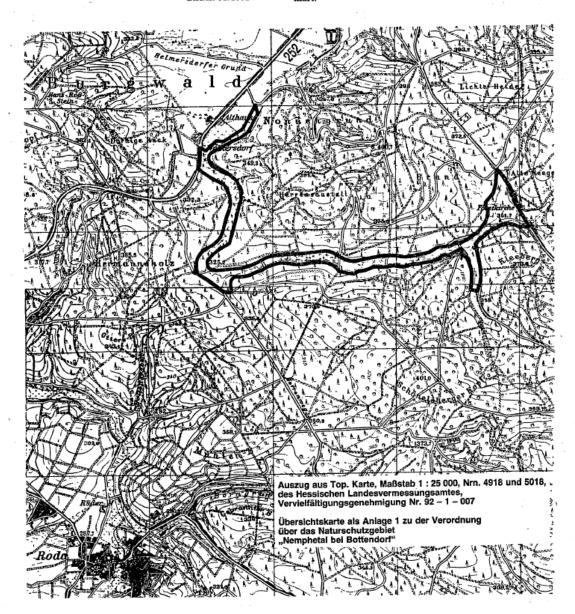
ezember 1992

g über das Naturschutzgebiet "Nemphetal bei " vom 30. November 1992

Seite 3239

des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen zegesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), ndert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I d. nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetvom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch (12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) anerkannten Verbännheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung n Naturschutzbehörde verordnet:

(1) Die Waldwiesen entlang des Bachlaufes der Nemphe südlich von Bottendorf werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 Regierungspräsidium Gießen
39 a — 79 f 02.21
stAnz. 51/1992 S. 3238
won Bottendorf werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4
genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.



(2) Das Naturschutzgebiet "Nemphetal bei Bottendorf" liegt in der Gemarkung Bottendorf der Gemeinde Burgwald im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 46,0 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichts-karte im Maßstab 1: 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekenn-

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das naturnahe, an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche Waldwiesenbachtal der Nemphe zu sichern und durch geeignete Maßnahmen — insbesondere den Aufbau eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes sowie die Freihaltung und Pflege des Wiesentales — zu entwickeln.

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entrehmen.
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut-oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut-oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
- 9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern einschließlich solcher mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
- Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- die Ausübung der Jagd auf Haarwild und die Anlage von Jagdeinrichtungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

- tungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen;
- ner versorgungsantagen; die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsan-lage "Haubern'sche Born" und dessen Beauftragter zur Über-wachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der obe-ren Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmenenge;
- folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Entwicklung standortgemäßer Laubmischwälder,
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Pflege der Waldränder und
 - der Aufbau eines standortgerechten bachbegleitenden Ge-hölzsaumes.

jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung ge-währt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Natur-schutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des \S 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestand-teile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vor-nimmt oder die Bodengestalt verändert;
- entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
- entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
- entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
- entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Natur-schutzgebiete im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 4. Dezem-ber 1991 (StAnz. S. 2962) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staats-anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. November 1992

Regierungspräsidium Kassel gez. Stiewitt Regierungspräsidentin StAnz. 51/1992 S. 3239